

# Satzung

## der Kulturstiftung Nordenham

### § 1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Nordenham“.

### § 2 Rechtsform

Die Kulturstiftung Nordenham ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Nordenham.

### § 4 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Kunst, Bildung und Erziehung in Nordenham. Die Stiftung will Projekte in den verschiedenen kulturellen, künstlerisch bildenden und erzieherischen Bereichen fördern. Die Förderung dient der kulturellen Identifikation mit der Stadt Nordenham und ihren Einrichtungen, Unternehmen und Vereinen. Sie will die Kulturvielfalt erhalten und weiter ausbauen. Sie dient der Sicherung einer Grundförderung von Kulturvereinen und Veranstaltungen. Gleichzeitig ist Ziel der Förderung, neue Kulturideen anzuregen.

Förderschwerpunkte sind:

- Anschubfinanzierungen zur Durchführung von Workshops/ Preisauslobungen/ Kolloquien, die der Fortentwicklung der kulturellen Vielfalt in Nordenham dienen.
- Unterstützung von Projekten, die von Vereinen oder Einrichtungen sowie Einzelpersonen oder Personengruppen zur Stärkung oder Stabilisierung des kulturellen Angebotes durchgeführt werden.
- Schulische Projekte, die einen Beitrag zur kulturellen/künstlerischen Entwicklung/ Erziehung junger Menschen beitragen.
- Kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben der Bereiche Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst.
- Projekte und Maßnahmen, die die Entwicklung kultureller Kooperationen fördern und initiieren.
- Förderung von Einzelkünstler/innen, die durch ihre Aktivitäten zur Fortentwicklung der Kulturlandschaft beitragen.
- Nachwuchsförderung in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag sowie Zuwendungen an die Stiftung dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 5 Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung Barvermögen i. H. v. 86.000 €. Die Fortschreibung erfolgt durch die Jahresbilanz.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. (§ 6 Absatz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen ohne ausdrückliche Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen i. S. § 58 Nr. 7a AO dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Werden Zustiftungen mit Auflagen verbunden, die dem Stiftungszweck dienen, können sie als Sondervermögen (Stiftungsfond) geführt werden. Mit der Auflage kann der Zustifter die Förderung eines konkreten Projektes innerhalb der Stiftungszwecke nach § 4 der Satzung für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Auflagen des Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird.

## **§ 6 Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der steuerlichen Gemeinnützigkeit dieses zulassen.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsbeirat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Es empfiehlt sich, dass die Berufsfelder Bankfachwirt und/oder Steuerfachwirt oder andere ökonomische Berufe im Vorstand vertreten sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind

- der Bürgermeister der Stadt Nordenham
- bis zu drei Vertreter der Stiftungsgemeinschaft
- ein Vertreter der Stadtverwaltung zur Geschäftsführung.

(3) Die Vertreter der Stiftungsgemeinschaft werden durch die Stifter benannt. Der Vertreter der Stadtverwaltung wird durch den Bürgermeister bestimmt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Stiftungsbeirat mit zweidrittel Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
4. die Aufstellung der Jahresberechnung einschließlich einer Vermögensübersicht (ggf. bei größeren Stiftungen und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers);
5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

(7) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

(8) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Stadtverwaltung Nordenham. Der Stiftungsvorstand kann für die Abwicklung von Stiftungsaufgaben im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 10 Stiftungsbeirat**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus

- je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- einem Vertreter der Stadtverwaltung
- bis zu vier Personen aus dem öffentlichen Leben.

(2) Für jedes Mitglied des Stiftungsbeirates ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode berufen.

(4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates**

(1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Empfehlungen für die Verwendung des Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Bestellung eines Prüfers für die Jahresrechnung

- Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Zwecks
- Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht.

(2) Der Stiftungsbeirat ist vor Satzungsänderungen oder der Auflösung der Stiftung zu hören.

(3) Mindestens ein Mal im Jahr hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Sitzungsleitung ausschlaggebend.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung unterschrieben wird.

### **§ 12 Satzungsänderung / Erlöschen**

(1) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Nordenham zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Satzung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.

(Alle in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch und im Schriftverkehr in der jeweils grammatikalisch zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.)

Nordenham, den 09.10.2008

gez. H. Francksen

Hans Francksen  
(Bürgermeister)